

ODDO BHF POLARIS FLEXIBLE

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Polaris Flexible

Der ODDO BHF Polaris Flexible (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF II.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 5299003TOG95JF98Z011

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N/A %</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N/A %</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?



Der Teilfonds bewirbt ökologische Merkmale. Dies spiegelt sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des Portfolios auf der Grundlage von MSCI ESG-Ratings, den Ausschlüssen und der Überwachung von Kontroversen durch den Anlageverwalter

wider.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das MSCI ESG-Ratingmodell verwendet verschiedene Merkmale und Indikatoren. Der monatliche ESG-Bericht des Teilfonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren, die deren Erreichung belegen:

- Das gewichtete MSCI ESG-Rating des Portfolios zur Bewertung der globalen Erreichung von Umweltmerkmalen und sozialen Merkmalen;
- Der gewichtete MSCI-Score zur Bewertung der Qualität der Unternehmensführung;
- Der gewichtete MSCI-Score zur Bewertung des Humankapitals;
- Die CO₂-Intensität des Teilfonds (gewichtete Summe: CO₂-Scope-1- und -2-Emissionen geteilt durch die Einnahmen des jeweiligen Unternehmens).

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Mit den nachhaltigen Investitionen des Teilfonds werden folgende Ziele verfolgt:

1. EU-Taxonomie: Der Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels sowie zu den vier anderen Umweltzielen der EU-Taxonomie. Dieser Beitrag wird durch die gewichtete Summe der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Einnahmen jeder Investition im Portfolio und auf der Grundlage der von den Unternehmen, in die investiert wird, veröffentlichten Daten nachgewiesen. Liegen keine Daten der Unternehmen vor, in die investiert wird, kann das MSCI-Research herangezogen werden.
2. Umwelt: Der Beitrag zu den Umweltauswirkungen, wie er von MSCI ESG Research durch den Bereich „nachhaltige Auswirkungen“ in Bezug auf die Umweltziele definiert wird. Dies beinhaltet Auswirkungen auf die folgenden Kategorien: Alternative Energien, Energieeffizienz, grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft.

INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Der folgende Ansatz wurde in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt.

1. Rating-Ausschlüsse: Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.
2. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse: Die Ausschlusspolitik wird angewandt, um die Sektoren auszuschließen, die die größten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele haben.

Diese Ausschlusspolitik deckt sich mit den spezifischen Ausschlüssen des Teilfonds oder ergänzt diese und umfasst Kohle, den UNGC, unkonventionelles Öl und Gas, umstrittene Waffen, Tabak, die Zerstörung der biologischen Vielfalt und die Produktion fossiler Brennstoffe in der Arktis.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen: Der Anlageverwalter legt Kontrollregeln (vor dem Handel) für einige ausgewählte, besonders schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Teilfonds (PAI 3 und niedriger als das Anlageuniversum) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Für die übrigen nachteiligen Auswirkungen (1. THG-Emissionen, 2. CO₂-Fußabdruck, 4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, 5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, 6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, 8. Emissionen in Wasser, 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, 11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, 12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle, 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, 15. THG-Emissionsintensität, 16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) hat der Anlageverwalter keine expliziten Kontrollregeln festgelegt. Diese nachteiligen Auswirkungen werden lediglich im Zusammenhang mit den MSCI ESG-Scores einzelner Unternehmen bzw. Länder berücksichtigt (falls zutreffend).

4. Dialog, Engagement und Abstimmungen: Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und

der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem die wichtigsten Risiken identifiziert werden und wir uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu erreichen.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

In der Verordnung (EU) 2020/852 sind bestimmte Bereiche definiert, die grundsätzlich negative Auswirkungen haben können („PAI“). Der Anlageverwalter wendet die Vorhandelsregeln auf drei PAI an: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7 und Toleranz 0%), CO₂-Intensität des Teilfonds (PAI 3 und niedriger als das Anlageuniversum) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus integrieren die MSCI ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen, wenn die Erhebung anderer PAI-Kerndaten für Unternehmen und Staaten deren ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst für Unternehmen, sofern Daten verfügbar sind, die Überwachung von Treibhausgasemissionen (PAI 1), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11) sowie die Geschlechtervielfalt im Vorstand (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten werden auch die Treibhausgasintensität pro Kopf (PAI 15, normalerweise auf der Grundlage des Bruttoinlandsprodukts und nicht pro Kopf) und die Länder, in die investiert wird und in denen es zu sozialen Verstößen kommt (PAI 16), berücksichtigt.

Der Anlageverwalter legt für diese anderen zentralen PAI jedoch keine spezifischen Ziele oder Kontrollregeln fest, mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten.

Weitere Informationen zu MSCI ESG Ratings: <https://www.msci.com/zh/esg-ratings>.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds mit der Ausschlussliste des United Nations Global Compact (UNGC) übereinstimmen, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben. Aufgrund einer schlechten Datenqualität werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gegenwärtig nicht direkt berücksichtigt. Allerdings werden einzelne Aspekte aus den genannten Leitsätzen und Leitprinzipien indirekt (über die ESG-Ratings von MSCI ESG-Research) berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert. Dieser Prozess ermöglicht es auch, die Fähigkeit des Managementteams zu bewerten, die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Nachhaltigkeit zu bewältigen. Das Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7) und Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10) werden nicht geduldet. Die entsprechenden Emittenten werden aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Informationen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind im Jahresbericht auf der Website „www.am.oddo-bhf.com“ enthalten sowie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der ODDO BHF Polaris Flexible verfolgt eine flexible Anlagepolitik und legt aktiv weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Geldmarktanlagen an.

Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess ein, indem er ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Der Investmentprozess basiert auf der Einbeziehung von ESG-Kriterien, normativem Screening (u. a. UN Global Compact, umstrittene Waffen), Sektorausschlüssen und einem Best-in-Class-Ansatz. Für die Anlagen des Teilfonds gelten somit Einschränkungen nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Die Verwaltungsgesellschaft beachtet in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) und wendet die UN PRI auch im Zuge ihrer Verpflichtungen an, indem sie Stimmrechte ausübt, Rechte von Aktionären und Gläubigern aktiv wahrnimmt sowie mit Emittenten in den Dialog tritt. Unternehmen, die in erheblichem Maße gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, sind ausgeschlossen.

Die im MSCI ACWI Index (der „StammindeX“)** enthaltenen Unternehmen stellen für die ESG-Analyse der Emittenten von Aktien und Unternehmensanleihen den Ausgangspunkt für das Anlageuniversum des Teilfonds dar. Der Teilfonds kann ergänzend in Unternehmen bzw. Emittenten aus OECD-Ländern mit mindestens 100 Mio. EUR Marktkapitalisierung oder mit mindestens 100 Mio. EUR an ausgegebenen Anleihen investieren. Diese unterliegen ebenfalls einer ESG-Analyse. Im Rahmen der Analyse wird ein ESG-Filter angewandt, der zu einem Ausschluss von mindestens 25% der Unternehmen aus dem StammindeX führt.

Der ESG-Filter beruht u.a. auf den folgenden Bewertungen:

1. Das MSCI-ESG-Rating bewertet auf einer Skala von „CCC“ (schlechtestes Rating) bis „AAA“ (bestes Rating), inwieweit ESG-bezogenen Risiken bzw. Chancen für die Unternehmen bestehen. Es basiert auf den Teilbewertungen auf einer Skala von 0 (schlechteste) bis 10 (beste) für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von „CCC“ oder „B“.

2. Das MSCI Business Involvement Screening liefert eine Analyse der von betrachteten Unternehmen in potenziell kritischen Sektoren erzielten Umsätze. Für den Teilfonds werden keine

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wertpapiere von Unternehmen erworben, wenn diese Umsatz mit umstrittenen Waffen (biochemische Waffen, Streumunition, Blindlaser, Landminen usw.), oder mehr als einen bestimmten Umsatz mit anderen Waffen (Gesamtumsatzanteil an nuklearen, konventionellen und zivilen Waffen), Glücksspiel, Pornografie oder Tabak bzw. aus Kohleförderung oder aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen.

3. Der MSCI ESG Controversies Score analysiert und überwacht Unternehmensführungsstrategien und ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verletzung internationaler Normen und Standards. Überprüft wird u.a. die Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact. Unternehmen, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score gegen diese Prinzipien verstoßen, werden nicht für den Teilfonds erworben.

4. Wenn der Teilfonds Wertpapiere oder Anleihen von Regierungen direkt erwirbt (Direktanlage), werden Wertpapiere von Ländern mit einem unzureichenden Freedom House-Ranking nicht erworben. Das Scoring nach dem Freedom House Index wird jedoch nicht bei Wertpapieren berücksichtigt, die im Rahmen eines Zielfondsinvestments mittelbar erworben werden (kein Look-through).

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen aus gruppeninternem Research oder von Dritten verwendet werden.

Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt. Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen und Länder mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung und strebt für die Vermögenswerte des Teilfonds ein durchschnittliches MSCI-ESG-Rating von A an.

0,5% des Nettovermögens des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Tätigkeiten investiert. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen des Teilfonds beträgt 10%.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet zudem das CDP (Carbon Disclosure Project). Sie hat darüber hinaus im Rahmen ihrer Ausschlusspolitik eine abgestufte Desinvestitionsstrategie implementiert, wonach ab bestimmten Schwellenwerten nicht mehr in Emittenten aus dem Bereich Kohle investiert wird. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD- Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu reduzieren.

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORbenen ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Für den Teilfonds werden keine Wertpapiere von Unternehmen erworben, wenn diese Umsatz mit umstrittenen Waffen (biochemische Waffen, Streumunition, Blindlaser, Landminen usw.), oder mehr als einen bestimmten Umsatz mit anderen Waffen (Gesamtumsatzanteil an nuklearen, konventionellen und zivilen Waffen), Glücksspiel, Pornografie oder Tabak bzw. aus Kohleförderung oder aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen.

Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten mit einem MSCI ESG-Rating von „CCC“ oder „B“. Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt. Der Teilfonds konzentriert sich auf Unternehmen und Länder mit einer starken Nachhaltigkeitsleistung und strebt für die Vermögenswerte des Teilfonds ein durchschnittliches MSCI-ESG-Rating von A an.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet zudem das CDP (Carbon Disclosure Project). Sie hat darüber hinaus im Rahmen ihrer Ausschlusspolitik eine abgestufte Desinvestitionsstrategie implementiert, wonach ab bestimmten Schwellenwerten nicht mehr in Emittenten aus dem Bereich Kohle investiert wird. Ziel ist es, die Schwellenwerte bis 2030 für Emittenten aus EU- und OECD- Ländern und bis 2040 für den Rest der Welt auf 0% zu reduzieren. Informationen und Einzelheiten in Bezug auf die Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die Ausschlusschwellen sowie den Europäischen SRI-Transparenzkodex des Teilfonds, der weitere Einzelheiten zur ESG-Integration, Ausschlüssen und Ausschlusschwellen enthält, finden Sie unter: „www.am.oddo-bhf.com“.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Das Managementteam berücksichtigt nicht-finanzielle Kriterien durch einen Selektivitätsansatz, der dazu führt, dass mindestens 25% des Universums des MSCI ACWI Index** ausgeschlossen werden. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Anlagen auf der Grundlage der geltenden Sektorauschlüsse und auf der Grundlage des durchgeführten MSCI ESG-Ratings und der ESG-Ratings, die den in Frage kommenden Emittenten zugewiesen werden.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

Die ODDO BHF Asset Management Global Responsible Investment Policy beschreibt unsere Definition und Bewertung von guter Unternehmensführung und wird unter „am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht. Ein guter Indikator für den Grad der Ausrichtung der Unternehmensstrategien an nachhaltigen Aspekten ist ihre Positionierung im Hinblick auf den UN Global Compact. Wenn sich ein Unternehmen zu den zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung bekennt, sendet es ein positives Signal für seine Ambitionen in Richtung eines langfristig orientierten finanziellen Ökosystems. Der Anlageverwalter überprüft auch, ob die Unternehmen eine Nachhaltigkeitspolitik verfolgen oder entsprechende Ziele definiert haben. Wenn dies der Fall ist, analysiert der Anlageverwalter weiter, welche Mittel zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden, wer die Verantwortung trägt und ob es eine Übereinstimmung mit der Vergütung des Top-Managements gibt.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet.

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in „anderen Investitionen“ (wie nachstehend definiert) halten, worunter die übrigen Investitionen des Finanzprodukts fallen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert. Der Teilfonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in taxonomiekonforme Investitionen investiert. Es gibt keine Mindestverpflichtung für andere ökologisch oder sozial ausgerichtete Investitionen.

Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt.

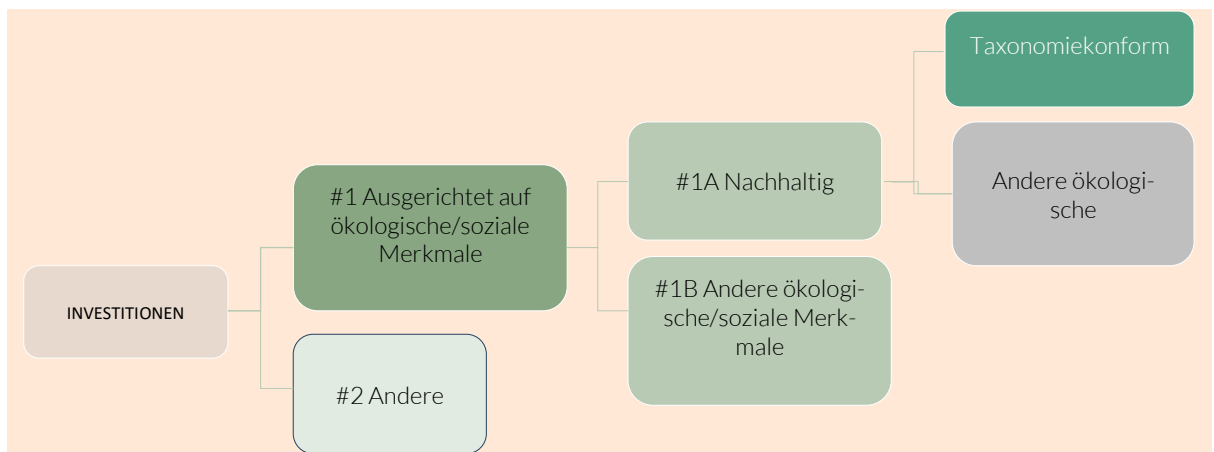
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv eingesetzt, um die ESG-Ausrichtung zu verbessern oder das ESG-Risiko zu verringern.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in taxonomiekonforme Investitionen investiert. Die Daten zur Taxonomiekonformität werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt; sie werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen für Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE¹⁷ INVESTIERT?

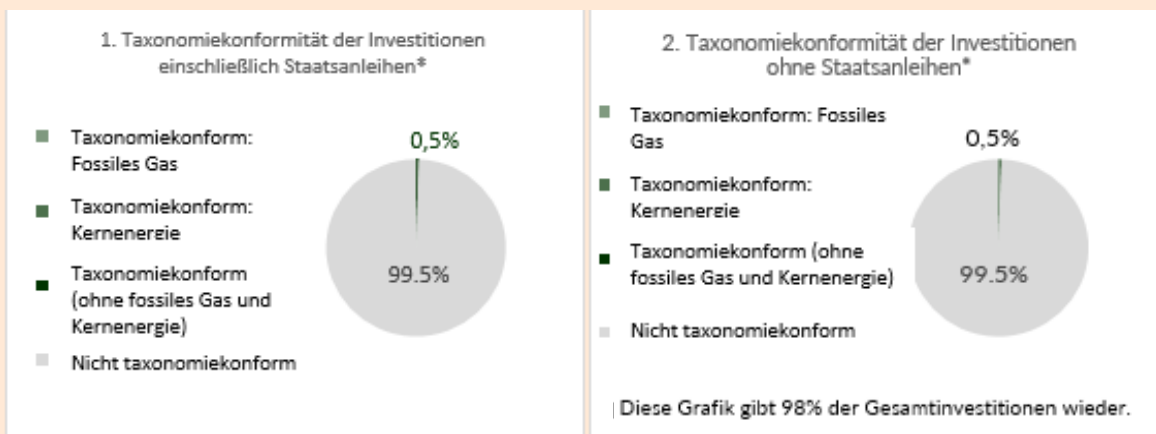
- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

Der Anlageverwalter analysiert die Portfoliositionen anhand von ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Teilfonds nicht ausgeschlossen. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an taxonomiekonformen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche vorgesehen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDEN TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel muss mindestens 1,0% betragen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Zielfonds und Geldmarktinstrumente, für welche keine ESG-Daten und -Ratings vorliegen. Alle für den Fonds erworbenen Anlagen unterliegen den für den Fonds geltenden Mindestausschlüssen, wodurch ein Minimum an ökologischem oder sozialem Mindestschutz besteht. Auf Ebene der Investments eines Anlageinstrumentes gelten jedoch ausschließlich die für dieses Anlageinstrument festgelegten Bedingungen (keine Durchschau).



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

Die vom Teilfonds genutzten Referenzwerte sind nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden von der ESG-Anlagestrategie des Fonds abgedeckt.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds abgedeckt.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGEGEHEN WERDEN?

Die ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die ESG-Anlagestrategie des Teilfonds abgedeckt.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com